

RS Vwgh 1991/8/27 91/14/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §240 Abs3;

EStG 1972 §62;

EStG 1988 §122 Abs7;

EStG 1988 §62;

EStG 1988 §67 Abs8;

Rechtssatz

Auch im Zusammenhang mit der Errechnung des Belastungsprozentsatzes (§ 67 Abs 8 EStG 1988) besteht für den Arbeitgeber keine Möglichkeit der Berücksichtigung von Sonderausgaben, für die Freibeträge in die Lohnsteuerkarte nicht eingetragen sind bzw in Freibetragsbescheiden nicht aufscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140121.X01

Im RIS seit

27.08.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at